



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)
Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Restetanks und Slopbehälter

Eingereicht durch die Regierung der Niederlande^{1 2}

1. Die Regierung der Niederlande möchte folgende Diskrepanz korrigieren.
2. Absatz 9.3.3.26 der ADN-Verordnung betrifft Restetanks und Slopbehälter und beginnt wie folgt:

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/5 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

„9.3.3.26 Restetanks und Slopbehälter

„Bem. *Die Anwendung dieses Absatzes ist nicht erforderlich. Das Anwendungsdatum wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt*“.

3. Diese Bemerkung wurde zugefügt wegen der Arbeiten am Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Jedoch enthält Absatz 9.3.2.26 diese Bemerkung nicht. Deswegen wird dort folgender Zusatz vorgeschlagen:

Vorschlag

4. Der Beginn des Absatzes 9.3.2.26 wird wie folgt gefasst:

„9.3.2.26 Restetanks und Slopbehälter

„Bem. *Die Anwendung dieses Absatzes ist nicht erforderlich. Das Anwendungsdatum wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt*“.
